

Qualifikationsverfahren 2022: Merkblatt zum Umgang mit Covid-19

Stand: 14.03.2022 (Änderungen vorbehalten)

1. Zuständigkeiten

Gilt für die Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen, Teilprüfungen), welche unter Leitung des Kantons Basel-Landschaft stattfinden. Für die Prüfungen der Allgemeinbildung (Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung) sind die Berufsfachschulen zuständig.

Kandidatinnen/Kandidaten, welche in einem anderen Kanton ihre Prüfungen ablegen, halten sich an die Vorgaben des Prüfungskantons.

Die nachfolgenden Massnahmen und die Vorgaben des BAG und SECO zum Gesundheitsschutz werden von allen Expertinnen/Experten und Prüfungsabsolvierenden umgesetzt.

2. Covid-19-Erkrankungen

Die häufigsten Symptome: Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, Kopfschmerzen, Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen, Hautausschläge, plötzlicher Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn.

Bei Anzeichen einer Erkrankung bleiben die Kandidat/innen zu Hause, nehmen so rasch als möglich mit ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf und informieren die Chefexpertin/den Chefexperten (Prüfungsrichtlinien Artikel 5 Verhalten im Krankheitsfall). Wenn die Symptome erst am Prüfungsort auftreten, tragen sie mindestens eine Hygienemaske bis zum Verlassen der Räumlichkeiten. Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Wer krank ist oder sich krank fühlt, meldet sich umgehend bei der Chefexpertin/dem Chefexperten oder der kantonalen Prüfungsleitung ab johanna.waeckerli@bl.ch, befolgt Art. 5 der Prüfungsrichtlinien und die kantonalen Covid-Vorgaben (Test, ärztliche Konsultation, nötigenfalls Isolation 5 Tage).

3. Schutzmasken

Pflicht

Eine Maskenpflicht besteht im öffentlichen Verkehr, in Gesundheitseinrichtungen, wie Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Rehabilitations- und Langzeitpflegeinstitutionen, Institutionen der Behindertenhilfe und in sämtlichen Betrieben anderer Bereiche, welche ebenfalls an der Maskenpflicht festhalten. Die Maskenpflicht gilt somit auch am jeweiligen Prüfungsort, ob im Betrieb, im Ausbildungszentrum oder an der Berufsfachschule.

Die Chefexpertinnen/Chefexperten CEX der übrigen Berufe können das Tragen einer Maske für ebenfalls anordnen. In den Berufen mit betrieblich durchgeführten Prüfungen (Individuelle Prüfungsarbeit IPA, Vorgegebene Prüfung VPA, betriebliches Kundengespräch, etc.) sind zudem die allfällig besonderen Hygiene- und Maskenvorgaben des Betriebs einzuhalten.

Vulnerable Personen: Schwangere Frauen sowie Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft sind oder an Erkrankungen leiden, haben Anrecht auf das Tragen einer FFP2-Maske, auf Einhaltung eines Abstands von mindestens 1.5 m und wenn möglich Platzierung an einem gut belüfteten Ort im Prüfungsraum. Betroffene Prüfungsabsolvierende und Expertinnen/Experten informieren die Chefexpertin/den Chefexperten CEX mindesten zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn (praktische Prüfung, Berufskennntnisprüfung, Schlussprüfung Allgemeinbildung, etc.), damit entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.

Die für die Prüfungen benötigten Masken und das Hygiene-Material werden zur Verfügung gestellt: Die CEX bestellen bei der kantonalen Prüfungsleitung. Für die Prüfungen der Allgemeinbildung ist die Berufsfachschule zuständig.

Empfehlung

Das freiwillige Tragen einer Maske in Innenräumen wird allen Prüfungsabsolvierenden, Expertinnen/Experten, Fachvorgesetzten, empfohlen aus Rücksicht auf vulnerable Personen.

Es gilt grundsätzlich die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. der kantonalen Prüfungsbehörde.

4. Hygiene

Vor Prüfungsbeginn sowie vor und nach den Pausen werden die Hände möglichst mit Wasser und Seife gewaschen. Es stehen in jedem Fall jedoch Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, die unmittelbar vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsortes genutzt werden.

Es stehen Abfalleimer bereit, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Vor und nach der Prüfung werden die wichtigsten Kontaktflächen desinfiziert.

Die vom Chefexperten/der Chefexpertin vorgegebene Sitzordnung bzw. Arbeitsplatzzuteilung ist zwingend einzuhalten.

Die Prüfungsabsolvierenden und Expertinnen/Experten verbleiben möglichst während der ganzen Prüfungszeit auf ihren vorgesehenen Plätzen und vermeiden nicht notwendige Bewegungen in der Prüfungslokalität.

Vor und nach den Prüfungen und während der Pausen sind die Räumlichkeiten gründlich zu lüften (mind. 10 Minuten). Nach Möglichkeit werden auch während der Prüfungen Fenster offengehalten.

5. Prüfungszutritt

Zugang zu den Prüfungsräumlichkeiten, ob in Betrieben, Berufsfachschulen oder Ausbildungszentren, haben nur die Prüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft, das Expertengremium, vorgesezte Fachkräfte und die Prüfungsabsolvierenden und vom Chefexperten bzw. der Chefexpertin allenfalls weiter zugelassene Personen (z.B. Hauswartung ausserhalb der Prüfungszeiten oder Aufsichtspersonen vor oder während der Prüfungen).

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der teilnehmenden Prüfungsabsolvierenden und Expertinnen/Experten werden gegebenenfalls den zuständigen kantonalen Behörden ausgehändigt.